

Universitätsstadt Tübingen
Kommunale Servicebetriebe Tübingen
Ibrahimovic, Miriam Telefon: 07071-204-1595
Walter, Bernd Telefon 07071-204-1881
Gesch. Z.: KST / Ib/

Vorlage 19/2024
Datum 21.12.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Neukalkulation Bestattungsgebühren; Satzung zur
Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen**

Bezug: Die Anlage 1 ist digital im geschützten Ratsinformationssystem abrufbar. Zudem steht sie ab 10.01.2024 öffentlich im Internet unter www.tuebingen.de/gemeinderat bei der Sitzung des Planungsausschusses vom 18.01.2024

Anlagen: Anlage 1 Gebührenkalkulation Heyder und Partner (digital)
Anlage 2 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen

Beschlussantrag:

1. Die Bestattungsgebühren werden analog zu 2018 auf Grundlage eines Mischmodells aus Grabflächenbezug (75 %) und Grabstellenbezug (25 %) kalkuliert.
2. Für folgende Dienstleistungen und Bestattungsangebote werden neu in die Satzung aufgenommen:
 - a) Trauerfeiern am Grab
 - b) Bereitstellung einer transportablen Musikanlage
 - c) Einzelbaumgrab für drei Ehepaare bzw. Partner
 - d) Sargaufbewahrung bis zur Trauerfeier (max. 24 Std.)
3. Die von der Verwaltung empfohlenen vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen unter Punkt 2.1 (Kalkulation Seite 49 - 52 grau unterlegt) werden beschlossen.
4. Die KST erhält zukünftig für das öffentliche städtische Grün einen Zuschuss in Höhe von 300.000 Euro.
5. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Bestattungskultur ist einem ständigen Wandel unterworfen. Durch die höhere Mobilität, die Lockerung kirchlicher Bindungen, Migration, Wegfall des Sterbegeldes werden bisherige Angebote wie das klassische Erdbestattungsgrab, öffentliche Einrichtungen wie Trauerhallen und Aufbahrungsräume immer weniger nachgefragt. Zwischenzeitlich ist in Tübingen die Urnenbeisetzung mit ca. 66 % die meist gewählte Bestattungsart.

Der stetige Wandel erfordert eine Erweiterung der vorhandenen Dienstleistungsangebote sowie Bestattungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wurden die Bestattungsgebühren für den Zeitraum 2024-2028 neu kalkuliert und mit neuen erforderlichen Dienstleistungen und Bestattungsangeboten erweitert.

2. Sachstand

2.1 Entwicklung des Friedhofwesens und Bestattungskultur

Seit der letzten Kalkulation 2018 wurden auf allen Friedhöfen (außer Stadtfriedhof) Urnengemeinschaftsgrabstätten eingerichtet, die zwischenzeitlich gut angenommen werden. Baumbestattungen sind seit dem Jahr 2019 in Form eines naturnahen „Waldgrabes“ (auf dem Bergfriedhof) und als „Einzelbaumgräber“ auf dem Bergfriedhof, dem Friedhof in Derendingen, Lustnau und Hirschau möglich. Die Einzelbaumgräber erfreuen sich großer Beliebtheit und Nachfrage. Der besondere Pflegeaufwand ist höher als geplant. Dies zeigt sich in der neuen Gebührenkalkulation deutlich.

Auf dem Friedhof Lustnau wird im Jahr 2024 im Zusammenhang mit der Friedhofserweiterung (Vorlage 51/2021) die Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit“ gebaut. Diese Gemeinschaftsgrabanlage erweist sich auf dem Bergfriedhof und auf dem Derendinger Friedhof als ein sehr erfolgreiches Konzept. Etwa die Hälfte aller Urnenbeisetzungen werden in Gemeinschaftsgrabstätten, davon ca. 23 % im „Fluss der Zeit“ Bergfriedhof und Derendingen, bestattet.

2.2 Defizitentwicklung des Friedhofbereiches

In den letzten Jahren hat sich das Betriebsergebnis im Bereich Friedhofswesen verändert. Zur besseren Veranschaulichung der Entwicklung wird nachfolgend der Verlauf der letzten fünf Jahren dargestellt:

| Wirtschaftsjahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------|-----------|------------|------------|------------|------------|
| Jahresergebnis | 194.036 € | -447.134 € | -695.010 € | -651.500 € | -673.103 € |

Das Friedhofswesen schloss das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von -447.133,76 Euro (Vorjahr +194.035,63 Euro) ab. Diese erhebliche Erhöhung des Jahresfehlbetrages hängt mit der Systemumstellung bei den Grabnutzungsgebühren zusammen. Seit 2019 müssen die eingenommenen Bestattungsgebühren bzw. die in der Gebühr enthaltene Grabnutzungs-

und Pflegegebühr analog der gekauften Jahre abgegrenzt werden (i.d.R. 20 Jahre). Dies fordert die Gemeindeprüfungsanstalt und hat zur Folge, dass von den eingenommenen Grabnutzungs- und Pflegegebühren lediglich 1/20 im Wirtschaftsjahr bei den Einnahmen verbleibt und 19/20 den Rechnungsabgrenzungsposten (ähnlich wie eine Rückstellung) zugeführt und in den Folgejahren entsprechend aufgelöst werden. Dieser systemische Wechsel hat erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis, da die Zuführung in den Rechnungsabgrenzungsposten erheblich höher ist, als der Auflösungsbetrag aus den zurückgestellten Einnahmen. Gleichzeitig wächst sukzessiv der passive Rechnungsabgrenzungsposten (Rückstellung) an, so dass sich dauerhaft die jährlichen Auflösungen ebenfalls erhöhen und ab dem Jahr 2019 nach ca. 14 Jahren das entstandene Defizit ausgeglichen sein wird.

Da die Stadt in der Vergangenheit die Friedhöfe an die KST ohne eine Eigenkapitalausstattung übertragen hat, leistet sie jährlich eine Ausgleichszahlung in Höhe des Differenzbetrages, Zuführungsbetrag in den Abgrenzungsposten abzüglich Auflösungsbetrag aus dem Abgrenzungsposten, an die KST. Im Jahr 2021 lag die Ausgleichszahlung bei rund 491.768 Euro

Des Weiteren erhält die KST neben der Ausgleichszahlung seit über acht Jahren einen Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro für das sogenannte städtische, politische Grün, da die Friedhöfe für die Gesellschaft eine parkähnliche Nutzung ermöglichen. Dieser Betrag soll nun auf Grund der Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren auf 300.000 Euro erhöht werden.

Nachstehend wird als Ergänzung die Einnahmen- sowie Ausgabenstruktur und das daraus resultierende Bereichsergebnis exemplarisch dargestellt, um die strukturelle Auswirkung besser nachvollziehen zu können:

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Einnahmen | 2.306.081 € | 1.548.988 € | 1.403.209 € | 1.420.375 € | 1.503.058 € |
| Ausgaben | -2.112.046 € | -1.996.122 € | -2.098.219 € | -2.071.875 € | -2.176.161 € |
| Jahresergebnis | 194.036 € | -447.134 € | -695.010 € | -651.500 € | -673.103 € |
| Deckungsgrad | 109,19 % | 77,60 % | 66,88 % | 68,56 % | 69,07 % |

Das hier dargestellte Jahresergebnis wird nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses mit der oben beschriebenen Ausgleichszahlung sowie mit dem Zuschuss für das städtische politische Grün, im Folgejahr von der Stadt zum größten Teil ausgeglichen. Für die KST bleibt ein strukturelles Defizit in Höhe von ca. 100.000 - 160.000 Euro bestehen und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 Kalkulationsgrundlagen der Gebührenkalkulation

Bei der Kalkulation von Bestattungsgebühren gibt es grundsätzlich zwei rechtlich zulässige Möglichkeiten, die auch kombiniert werden können.

Möglichkeit 1 – Flächenbezug:

Bei dieser Kalkulation werden sämtliche anrechnungsfähigen Kosten des Bestattungswesens auf die tatsächlichen Bestattungsflächen umgelegt und anschließend auf die Grabstellen verteilt. Vereinfacht gesagt, bedeutet dies, dass auf einem flächenmäßig größeren Erdgrab mehr Kosten angesetzt werden als auf einem kleineren Urnengrab. Dadurch wird ein

Urnengrab kostengünstiger als ein Erdgrab.

Möglichkeit 2 - Kalkulation nach Grabstellen (sogenanntes „Kölner Modell“):

Seit einigen Jahren gibt es auch die rechtlich zulässige Möglichkeit, die Kosten auf die Grabstellen zu verteilen. Vereinfacht überschlagen, kostet damit ein Urnengrab so viel wie ein Erdgrab.

Möglichkeit 3 - Mischmodelle:

Es ist rechtlich ebenfalls zulässig, beide Modelle beliebig zu kombinieren. Damit können die kalkulatorisch entstehenden Kostenunterschiede etwas ausgeglichen werden. Seit der letzten Kalkulation wird in Tübingen ein Mischmodell verwendet (Grabflächenbezug 75 % und Grabstellenbezug 25 %).

Ein Abzug für das öffentliche Grün ist nicht vorgesehen bzw. wird nicht berücksichtigt.

Durch die Einführung von digitalen Friedhofsplänen (aktuell beauftragt) können die öffentlichen Grün- und Gehölzflächen flächengenau abgegrenzt und benannt werden. Die Erfassung der Daten erfordert einen gewissen Zeitraum, so dass die konkreten Daten erst bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

In der Regel haben vergleichbare Städte einen anrechenbaren Anteil öffentlichen Grüns von +/- 20 %.

2.4 Sonstiger notwendiger Änderungsbedarf in der Gebührensatzung

Es ist auf Grund des Wandels erforderlich, nachstehende Bestattungsangebote und Dienstleistungen in die Satzung neu aufzunehmen:

1. Das Bestattungsangebot „Einzelbaumurnengräber“ soll um ein zusätzliches Angebot erweitert werden. Auf Grund der großen Beliebtheit von Ehepaarsbäumen und der begrenzten Anzahl von herstellbaren Baumstandorten soll es zukünftig möglich sein, drei Ehepaare bzw. Partner (Seite 50, I., 4.3.4) um einen Baum bestatten zu können. Es soll eine Gebühr von 1.824,00 Euro erhoben werden.
2. Die Gebühren für die Aufbahrungsräume sollen um eine zusätzliche Gebühr ergänzt werden. Es ist vorgesehen, eine reine Sargaufbewahrung ohne offene Aufbahrung bis zur Trauerfeier (max. 24 Std.) mit 33,50 Euro zu berechnen. Der Gebührensatz für die Aufbahrung war bisher auf bis zu drei Tage vorgesehen (Seite 52, IV., 2.1).
3. Seit der Corona-Pandemie finden vermehrt Trauerfeiern direkt am Grab statt, für welche bisher keine Gebühren erhoben werden. Um den relativ hohen Aufwand der Vorbereitung direkt am Grab (Seite 51, III., 2.3) Rechnung zu tragen, soll zukünftig eine Gebühr von 145,00 Euro erhoben werden.
4. Für die Bereitstellung der transportablen Musikanlagen (Seite 51, III., 2.4) am Grab soll zukünftig eine Gebühr von rund 72,50 Euro erhoben werden.

Eine ausführliche Fortschreibung der Friedhofssatzung soll dem Gemeinderat 2024 in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2.5 Kalkulationsergebnis

Dem Gemeinderat obliegt die Freiheit, in einzelnen Gebührensätzen vom Ergebnis der neuen Kalkulation nach unten abzuweichen. Dies ermöglicht einen gewissen Handlungsspielraum in der Umsetzung der neuen Gebührenhöhen.

Die kalkulierten Gebühren sowie die Darstellung der unterschiedlichen Kostendeckungsgraden (von 60 % - 100 %) sind in der Kalkulation unter Nr. 15 „Gebührenübersicht“ (Seite 49 bis Seite 52) einzusehen.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Kostendeckungsgrade berechnen zu können, wurde eine Hochrechnung mit den Fallzahlen im Grabverkauf und weiteren bestattungsrelevanten Gebährentatbeständen aus dem Jahr 2022 vorgenommen.

Nach intensiver Diskussion hat sich die Verwaltung auf nachfolgende drei Kalkulationsvarianten geeinigt. Von weiteren Varianten wird auf Grund der Komplexität und Unübersichtlichkeit abgesehen.

Variante 1:

Vollkostendeckung mit 100 % Kostendeckungsgrad

Eine Vollkostendeckung wäre im Grundsatz richtig, da das Defizit des Friedhofwesens auf nahezu 0 Euro reduziert werden kann. Diese Variante birgt jedoch Risiken. Die Umsetzung einer Vollkostendeckung zum jetzigen Zeitpunkt verursacht eine erhebliche Kostensteigerung der Gebührensätze, die mit großer Sicherheit immense Auswirkungen auf die Bestattungsangebote und Bestattungskultur auf den Tübinger Friedhöfen und zusätzlich zu einer zunehmenden Abwanderung u.a. in den Friedwald und zu kostengünstigeren Bestattungsmöglichkeiten führen wird.

Zusätzlich wird der sogenannte Zuschuss für das städtische politische Grün, Friedhof bietet der Gesellschaft eine parkähnliche Nutzung, in Höhe von zukünftig 300.000 Euro über die Bestattungsgebühren bei den Grabnutzungsberechtigten bzw. bei denjenigen, die eine Grabstätte erwerben, erwirtschaftet und nicht mehr aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt.

Variante 2:

Mischkalkulation mit moderater Unterdeckung,

Mischkalkulation mit einer Kostendeckung von 100 %, 80 %, 60 % und gleichbleibenden Gebührensätzen

Die Verwaltung hat auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen und Zugrundelegung durchschnittlicher Fallzahlen im Grabverkauf einen passenden Vorschlag erarbeitet, der eine sinnvolle Mischkalkulation abbilden kann. Mit dieser Variante, die eine Mischung aus verschiedenen Kalkulationsdeckungsgraden vorsieht, würde ein rechnerisches Defizit von ca. 300.000 Euro, mit Ausgleichzahlung Differenzbetrag Zuführung in / aus dem Abgrenzungsposten jedoch ohne Zuschuss für städtische politische Grün, entstehen. Nach Abzug des städtischen Zuschusses in Höhe von 300.000 Euro wird das Defizit auf 0 Euro reduziert.

Die Kostensteigerungen und die Inflation der letzten Jahre werden über die Bestattungsgebühren an den Grabnutzungsberechtigten bzw. die eine Grabstätte erwerben wollen großteils weitergegeben.

Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung favorisiert und unter Punkt 2. ausführlich beschrieben und begründet.

Variante 3:

Mischkalkulation mit massiver Unterdeckung

Mischkalkulation mit einer Kostendeckung von teilweise 100 %, 60 % und gleichbleibenden
Gebührensätzen

Diese Variante wäre eine sehr behutsame Anpassung der Gebühren. Für den Gebührenzahler wäre dies sicherlich eine angenehme Erhöhung, das Betriebsergebnis würde jedoch zu einem rechnerischen Defizit von ca. 400.000 Euro, mit Ausgleichzahlung Differenzbetrag Zuführung in / aus dem Abgrenzungsposten jedoch ohne Zuschuss für städtische politische Grün, führen.

Nach Abzug des städtischen Zuschusses in Höhe von 300.000 Euro wird ein Defizit von mindestens 100.000 Euro erwartet.

Die Kostensteigerungen und die Inflation der letzten Jahre werden über die Bestattungsgebühren an den Grabnutzungsberechtigten bzw. die eine Grabstätte erwerben wollen gering weitergegeben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung hat das Ziel, die herkömmliche Bestattungskultur mit bepflanzten Erdgräbern, Grabsteinen und viel Grün auf den Friedhöfen zu erhalten, ohne sich Neuerungen wie Gemeinschaftsgrabstätten zu verschließen. Der steigende Trend bzw. die Tendenz zu Urnenbeisetzungen gegenüber Erdbestattungen bleibt nach wie vor bestehen. Der prozentuale Anteil der Urnenbeisetzungen lag im Geschäftsjahr 2022 bei 67 % (Vorjahr 65 %), Erdbestattungen bei 33 % (Vorjahr 35 %). Dieses Verhältnis hat sich eingependelt, wobei eine weitere prozentuale Steigerung bei den Urnenbeisetzungen bis 70 % absehbar sein wird.

Weiterhin sollen vor diesem Hintergrund Rasengräber mit Einzelgrabsteinen und Urnenwände nicht angeboten werden. Der bisherige über Jahrzehnte gewachsene Charakter der Friedhöfe würde sich somit sehr rasch, nachhaltig und augenscheinlich ändern und sich abträglich auf die Aufenthaltsqualität dieser besonderen städtischen Grünflächen auswirken.

Von der Umsetzung von vollkostendeckenden Gebührensätzen rät die Verwaltung ab, da hier das Risiko der Abwanderung und Veränderung der Bestattungskultur zu hoch eingeschätzt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, bei bestimmten Gebührentatbeständen eine moderate Anhebung vorzunehmen, um eine mögliche Abwanderung bei zu hohen Gebühren zu minimieren.

Mit Variante 2 sieht die Verwaltung eine sehr gute Lösung, die das wirtschaftliche Defizit in einem finanziell guten Rahmen hält, in dem sie die Kostensteigerungen und Inflationssteigerungen der letzten Jahre moderat weitergibt und den Gebührenzahler somit mit einer abgestuften Gebührenerhöhung belastet.

Um eine bessere und übersichtlichere Gebührenübersicht zur Variante 2 zu erhalten, hat die Verwaltung die betroffenen Gebührevorschläge in der Kalkulation unter Nr. 15 „Gebührenübersicht“ (Kalkulation Seite 49 bis Seite 52) grau unterlegt und die Abweichungen vom kostendeckenden (100 %) Kalkulationsergebnis nachfolgend unter Punkt 2.1 aufgeführt und erläutert.

3.1 Abweichungen vom Kalkulationsergebnis 100 % Kostendeckungsgrad

3.1.1 Die Verwaltung schlägt vor, nachfolgende Abweichungen von einer 100 % Kostendeckung vorzunehmen (siehe Gebührenkalkulation Seite 49-52, graue Hinterlegungen):

1. Bestattungen für Verstorbene unter 10 Jahren
Die Verwaltung schlägt vor, bei den Grabstätten (Seite 49, I., 1.1.2, und 1.2.2)) und bei den Bestattungsgebühren (Seite 51, III., 1.2, und 1.4) die bisherigen Gebührensätzen zu belassen.
2. Grabstätten exklusive Pflege (zusätzlich benötigte eigene oder private Gärtnerpflege)
Die Verwaltung schlägt vor, Reihengräber (Erd und Urne) sowie Wahlgräber (Erd und Urne) mit beschränkter Nutzungszeit mit 80 % Kostendeckung moderat zu erhöhen:

A) Reihengräber (Erd und Urne)

Zu den Reihengräbern zählen Erd- und Urnengräber mit einer Ruhezeit von 20 Jahren (Seite 49, I. 1.1.1 und 1.2.1). Diese sollen mit 80 % Kostendeckung auf rund 1.412,00 Euro für Erd und rund 1.099,00 Euro für Urnen erhöht werden (kalkulierte Gebühren 1.765,60 Euro für Erd und 1.374,10 Euro für Urnen, bisherige Gebührensätze 1.017,50 Euro für Erd und 803,00 Euro für Urnen).

B) Wahlgräber

1. Wahlgräber mit beschränkter Nutzungszeit

Diese Wahlgräber werden nur für Ehegatten bzw. Lebensgefährten vorgehalten (Seite 49, I., 2.1 und 2.2). Auch diese sollen mit 80 % Kostendeckung auf rund 3.434,00 Euro für Erd und rund 2.294,50 Euro für Urnen erhöht werden (kalkulierter Gebühren 4.292,70 Euro für Erd und 3.118,20 Euro für Urne, bisherige Gebührensätze: 2.428,50 Euro Erd und 1.784,50 Euro Urne).

2. Wahlgräber mit 20 jähriger Nutzungszeit

Einen wichtigen Bestandteil der aktuellen Friedhofskultur stellen die Wahlgräber mit 20 jähriger Nutzungszeit dar (sogenannte Familiengräber). Auch hier soll moderat mit 80 % Kostendeckung erhöht werden (kalkulierte und bisherige Gebührensätze siehe Seite 50, I., 4.1 und 4.2).

Erläuterung:

Für die die Friedhöfe prägenden und auch gleichzeitig aktuell am meisten genutzten Grabarten soll eine moderate Erhöhung der Gebühren beschlossen werden, um hier einer Abwanderung und weitere Änderungen der Bestattungsgewohnheiten zu verhindern bzw. zu vermeiden.

3. Wahlgräber mit 30-jähriger Nutzungszeit

Dies gilt auch für die Wahlgräber mit 30-jähriger Nutzungszeit (Seite 50, I., 5.1) auf dem Friedhof in Bühl. Hier soll ebenfalls eine moderate Erhöhung mit 60 % Kostendeckung auf rund 6.521,50 Euro (kalkulierter Gebührensatz 10.869,90 Euro, bisheriger Gebührensatz 6.036,50 Euro).

Erläuterung:

Diese Gräber haben, im Gegensatz zu allen anderen Tübinger Friedhöfen, auf Grund

der Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhof Bühl eine Ruhezeit von 30 Jahre (anstelle von 20 Jahren).

3. Kindergemeinschaftsgrabstätte „Schmetterling“

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher keine Gebühr für die Nutzung und Pflege der Anlage (Seite 49, I., 3.3) zu erheben.

Erläuterung:

Sozialer Aspekt, da viele junge Eltern nicht die finanziellen Mittel für eine teure Beisetzung ihrer verstorbenen Kinder aufbringen können. In dieser Anlage werden Föten und totgeborene Kinder bzw. nach wenigen Tagen verstorbene Kinder aus der Tübinger Frauenklinik beigesetzt. Ein Teil der Anlage (hier die Schmetterlingsskulptur) wurde durch Spenden der beiden großen Kirchen finanziert.

4. Erdbestattungen (Seite 51, III., 1.2) und Urnenbeisetzungen (Seite 51, III., 1.4) sowie Reihengräber von Verstorbenen unter 10 Jahren (Kinder, Seite 49, I., 1.1.2 und 1.2.2).

Die Verwaltung schlägt vor, den bisherigen Gebührensatz zu belassen.

Erläuterung:

Sozialer Aspekt, da viele junge Eltern nicht die finanziellen Mittel für eine teure Beisetzung ihrer verstorbenen Kinder aufbringen können.

5. Trauerhallen und Aufbahrungsräume

Trauerhallen

Die Verwaltung schlägt vor, die Nutzungsgebühr für geschlossene Trauerhallen (Seite 52, IV., 1.1) mit einem 60 % Kostendeckungsgrad auf rund 350,50 Euro zu erhöhen (kalkulierter Gebührensatz 584,65 Euro, bisheriger Gebührensatz 300,00 Euro).

Die Nutzungsgebühr für offene Trauerhallen soll ebenfalls mit einem 60 % Kostendeckungsgrad auf rund 175,00 Euro angehoben werden (kalkulierter Gebührensatz 292,33 Euro, bisheriger Gebührensatz 150,00 Euro).

Erläuterung:

Die Erfahrung zeigt, dass die Trauergemeinden tendenziell immer kleiner werden und bei relativ hohen Kosten komplett auf die Nutzung einer Trauerhalle verzichtet wird. Die Trauerhallen verursachen unabhängig von der Nutzung hohe Fixkosten. Zusätzlich stehen die städtischen Trauerhallen mit anderen Anbietern in Konkurrenz (private Hallen, Kirchen, usw.). Deshalb ist es ratsam die Gebühren nur moderat anzuheben um konkurrenzfähig zu bleiben und eine Auslastung zu schaffen.

Aufbahrungsräume

Bei den zur Verfügung gestellten bzw. vorgehaltenen Aufbahrungsräumen (Seite 52, IV., 2.1 und 2.2) verhält es sich gleich. Auch hier soll eine moderate Kostensteigerung mit einem Kostendeckungsgrad von 60 % auf rund 101,00 Euro (für bis zu 3 Tagen Aufbahrung) vorgenommen werden (kalkulierter Gebührensatz 168,83 Euro, bisheriger Gebührensatz 71,50 Euro).

Erläuterung:

Da die offene Aufbahrung und Verabschiedung am Sarg ohnehin stark rückläufig ist, sollte dies in der Entscheidung berücksichtigt werden. Einige Bestatter haben zwischenzeitlich eigene Aufbahrungsräume, die diese zur Verfügung stellen können.

6. Grabumrandung mit Trittplatten

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Gebührensätze weiter zu belassen (Seite 52, IV., 4.1 bis 4.4.).

Erläuterung:

Es handelt sich hierbei um die Verlegung und hauptsächlich den Unterhalt der Platten für 20 Jahre (Seite 52, IV., 4.1 bis 4.4.). Ein Großteil der Gräber ist bereits mit Trittplatten umrandet. Angehörige haben diesbezüglich keinerlei Wahlmöglichkeit zu eigenen Grabeinfassungen. Durch den Rückgang von Erdbestattungsgräbern werden keine neuen Grabfelder mit Trittplatten angelegt, sondern es wird lediglich im Bestand bestattet. Außerdem konnten in den letzten Jahren eine große Anzahl an Sandsteinplatten wiederverwendet werden.

3.1.2 Kalkulationsergebnis bzw. die Gebührenobergrenze wird übernommen

Die Verwaltung schlägt vor, bei nachfolgenden Gebührensätzen einer 100 % Kostendeckung zu übernehmen (siehe Gebührenkalkulation Seite 49-52, graue Hinterlegungen):

1. Grabstätten inclusive Pflege (Pflege durch das Friedhofswesen)

Hierzu zählen das anonyme Reihengrab für Erdbestattungen (Seite 49, I., 1.1.3), Waldgräber für Urnenbeisetzungen (Seite 49, I., 1.2.3), die Gemeinschaftsgrabstätten (außer Schmetterling, Seite 49, I., 3.1 bis 3.8) und Einzelbaumurnengräber (Seite 50, I., 4.3).

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für Grabstätten inclusive. Pflege zum neu kalkulierten Gebührensatz von 100 % (Gebührenobergrenze) zu übernehmen. Hier soll keine Subventionierung der Sondergrabstätten (Gemeinschaftsgrabstätten) vorgenommen werden, da es sich um spezielle Grabformen handelt, die zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Pflegekosten werden zudem in die Gebühr mit eingerechnet.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren (Seite 51, III, 1.-3.) sollen entsprechend der kalkulierten Gebührensätze von 100 % übernommen werden. Ausgenommen davon werden Beisetzungen von Kindern unter 10 Jahren.

3. Grabmalgebühren und Grabräumungsgebühren

Die Verwaltung schlägt vor, die Grabmalgebühren (Seite 52, IV., 3.), die Grabräumungsgebühren (Seite 52, IV., 5.), entsprechend der kalkulierten Gebührensätzen von 100 % (Gebührenobergrenze) zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

4.1 Variante 1:

Vollkostendeckung mit 100 % Kostendeckungsgrad

Eine Vollkostendeckung sieht die Verwaltung als nicht angemessen an und befürchtet eine große Auswirkung auf die Bestattungsangebote und Bestattungskultur. Eine Abwanderung u.a. in den Friedwald und zu kostengünstigeren Bestattungsangeboten

wird ebenso befürchtet. Des Weiteren bieten die Friedhöfe mit ihrem parkähnlichen Charakter der Gesellschaft einen sehr angenehmen Aufenthalt- und Erholungsraum an. Unter diesem Aspekt sieht die Verwaltung den Zuschuss für das städtische politische Grün, zukünftig in Höhe von 300.000 Euro, weiterhin als richtig. Die Gebührenzahler sollen hier durch die Stadt entlastet werden.

4.2 Variante 3:

Mischkalkulation mit massiver Unterdeckung

Mischkalkulation mit einer Kostendeckung von teilweise 100 %, 60 % und gleichbleibenden Gebührensätzen

Diese Variante wäre eine sehr behutsame Anpassung der Gebühren, da die Kostensteigerungen und die Inflation nur reduziert weitergegeben werden. Das Betriebsergebnis würde zu einem rechnerischen Defizit von ca. 400.000 Euro, mit Ausgleichzahlung Differenzbetrag Zuführung in / aus dem Abgrenzungsposten, führen. Nach Abzug des städtischen Zuschusses in Höhe von 300.000 Euro wird ein Defizit von mindestens 100.000 Euro erwartet.